

aus  
de.  
ges  
in  
auf  
da  
or  
ein  
ng.  
rn,  
mir  
ers  
ers  
der  
mir  
rde  
oll,  
en,  
10  
12  
7  
2  
u.  
11  
4  
2

Allegnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

N<sup>o</sup>. 44. Sonnabend, den 13. Februar 1830.

**B e f a n n t m a c h u n g.**

Sämmtlichen allhier unter des Magistrats Gerichtsbarkeit stehenden, in den hiesigen Landen militairpflichtigen, im Jahre

1810

geborenen Mannschaften wird hiermit in Erinnerung gebracht, im

Ersten Anmeldestermine, Montags, den 15. Febr. d. J. sich vor der von Uns verordneten Deputation auf dem alten Waagegebäude allhier am Markte gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach Vorschrift des Mandats vom 25. Febr. 1825 und dessen Erläuterung S. 71. ff. — wovon ein Auszug in der Dür'schen Buchdruckerei für 6 Pf. zu haben — verfahren werden wird.

Die außerhalb Leipzig im Innlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gebörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dasern übrigens Personen aus den Geburtsjahren 1804 bis mit 1809

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Gnüge leisten können, so haben sich selbige

Mittwochs den 17. Febr. d. J.

unfehlbar nachzugestellt.

Wornach sich zu achten.

Leipzig, den 9. Februar 1830.

(L. S.) Der Stadtmagistrat zu Leipzig.

**B e f a n n t m a c h u n g.**

Die Verhältnisse machen es nothwendig, von nächstkünftiger Ostermesse 1830 an, wo damit bereits der Anfang gemacht werden soll, einem Theile der Buden und Stände, während der hiesigen Messen, andere Plätze zum Feilhalten anzuweisen.

Damit nun alle hiesigen und auswärtigen, während der Messen hier feilhaltenden Verkäufer, denen von und mit der Ostermesse 1830 an, Statt der zeitherigen, andere Verkaufsplätze bestimmt sind, davon Kenntniß nehmen, nach Befinden ihre etwa nöthigen Einrichtungen darnach treffen, und zu Vermeidung aller Hemmung und Störung, mit den feilzuhaltenden Verkaufsgegenständen sich sofort auf die ihnen bestimmten Plätze begeben können, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht: